lic. iur. Jürg Tanner
Rechtsanwalt
Vordergasse 78 . Postfach 1562 . 8201 Schaffhausen
Telefon 052 624 13 87 . Fax 052 624 60 87
jtanner@schaffhausen.ch

Jahresbericht 2016/17 z.Hd. der GV LSH vom 24.8.2017

Der Rechtsberater wurde auch in diesem Jahr im Rahmen des Üblichen von den Mitgliedern kontaktiert. Die Anfragen sind tendenziell leicht rückläufig, wobei Ende 2016 eine extreme Häufung von Fällen zu verzeichnen war.

Dauerthema Lohnklage Kindergärtnerinnen: Der Regierungsrat ist mit einer ausufernden Beschwerde ans Bundesgericht gelangt. Wir waren deshalb gezwungen, ebenfalls eine ausführliche Stellungnahme abzugeben. Das Verfahren ist derzeit noch pendent.

Bei den sich stellenden Fragen bzw. den Problemen von Lehrpersonen war in diesem Jahr doch auffallend, dass es vermehrt um Konflikte zwischen LP und Eltern ging. Es kam sogar zu einer Aufsichtsbeschwerde und einer Strafanzeige gegen eine LP! Beide Fälle erwiesen sich zwar sehr schnell als „heisse Luft" (auch Ablassen von Frust genannt), doch waren die jeweiligen Situationen für die betroffenen LP belastend.

Hinsichtlich der Operation mit den Schulbehörden darf gesagt werden, dass diese in der Regel gut funktioniert. Dies gilt auch für allfällige Konflikte, bei denen ich eingeschaltet wurde: Es scheint sich doch herumgesprochen zu haben, dass wir jeweils konstruktiv an einer guten Lösung arbeiten. Eine gewissen Häufung von Anfragen war in Stein am Rhein festzustellen (hier scheint es ein bisschen zu rumoren - offenbar im noch).

Ein häufiges Thema, dass ich ein bisschen vertiefen möchte, sind die Teilzeitbeschäftigten. Häufig wird auch von LP mit sehr geringem Pensum (z.B.

20 %) verlangt, bei schulischen Anlässen voll präsent zu sein. Rechtlich ist es klar: Teilzeit ist Teilzeit, daran vermag auch der jeweils der angerufene Berufsauftrag nichts zu ändern. Meine Empfehlung lautet jeweils in etwa so: Man soll kommunizieren, wie es denn wäre, hätte man daneben noch ein anderes Pensum (z.B. 80 %). Es ist immer wieder erstaunlich: Arbeitet ein Jurist 20 %, kommt es keinem Arbeitgeber in den Sinn, ihn an einem anderen Tag aufzubieten, ohne Kompensationsmöglichkeit. Ein solches Aufbieten ist dann schon gar nicht möglich, wenn man an diesem anderen Tag an einer anderen Arbeitsstelle arbeitet (bzw. arbeiten würde). Psychologisch ist der Druck auf die Betroffenen oft sehr gross, sodass sehr häufig zusätzlich Gratiseinsätze geleistet werden. In den Beratungen versuche ich jeweils, die konkrete Situation so klar wie möglich zu erfassen. Sehr häufig kann dann aufgezeigt werden, ob ein solcher als zusätzlich empfundener Einsatz noch im Rahmen des Berufsauftrages liegt oder eben nicht.

Abschliessend bedanke ich mich beim LSH für das mir entgegengebrachte Vertrauen und ich bedanke mich auch für die angenehme Zusammenarbeit mit der Präsidentin und dem Vorstand.

Jürg Tanner